Bundesrat

Drucksache 126/3/93

24.03.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Punkt 40 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, durch eine Änderung der Spielverordnung die Möglichkeit des Gewinns von Risiko- und Sonderspielen an Geldspielgeräten zu untersagen, zumindest aber stark einzuschränken.

Ausgeliefert am
24. MRZ. 1993

Begründung:

Der Bundesrat hatte mit Beschluß vom 16.03.1990 (BR-Drs. 640/89) die Bundesregierung aufgefordert, zur Eindämmung von Geldspielgeräten darauf hinzuwirken, daß durch eine Ergänzung der Spielverordnung die Risiko- und Sonderspiele mit erhöhter Gewinnerwartung untersagt oder wenigstens so eingeschränkt werden, daß sie ihren starken Spielanreiz verlieren. Diese Spiele dienen ausschließlich der erhöhten Spielbereitschaft und erhöhen damit für die Spieler die Gefahr, unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit zu erleiden.

Die Bundesregierung hat dieser Forderung nach einer Reduzierung der in Spielhallen und Gaststätten aufgestellten Geldspielgeräte bisher nicht Rechnung getragen. Sie hat vielmehr auf die von der Automatenwirtschaft am 15.11.1989 getroffenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen gesetzt, die u. a.

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

126/3/93

auch auf eine Verminderung der Sonderspielgewinne abzielten. Nach den Feststellungen der Länder sind diese von den Verbänden des Automatengewerbes vereinbarten Selbstbeschränkungen weitgehend nicht eingehalten worden. Wie aus dem Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung vom 09.09.1992 (BT-Drs. 12/3232) hervorgeht, sind diese Vereinbarungen den Aufstellern zumeist unbekannt.

Die von den Risiko- und Sonderspielen ausgehenden Spielanreize bestehen folglich unverändert fort. Dies wird im Ergebnis durch das dem Bericht der Bundesregierung beigefügte Gutachten des Deutschen Instituts für Urbanistik (difu-Institut), Berlin, vom Mai 1992 bestätigt. Danach ist die Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen in den alten Bundesländern seither nicht zurückgegangen. In den neuen Bundesländern nehmen sie - marktbedingt - noch zu. Das difu-Institut stellt dazu in seinem Gutachten fest, daß die Spielverordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung auf die von den Marktbedingungen bestimmte Spielhallendynamik keinen entscheidenden Einfluß nehmen kann. Um entsprechend dem ordnungspolitischen Zweck der Spielverordnung die von den Geldspielgeräten ausgehenden Spielanreize einzudämmen, ist es daher erforderlich, die übersteigerten Gewinnmöglichkeiten der Risiko- und Sonderspiele in der Spielverordnung zu untersagen, zumindest aber stark einzuschränken.